

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen gerecht
und sozial gestalten**

Kurz vor Weihnachten 2017 erhielten die Bewohner/-innen von Erstaufnahmeeinrichtungen und Wohnunterkünften ein Flugblatt, in dem sie darüber benachrichtigt wurden, dass ab 2018 pro Person eine monatliche Gebühr von 587 Euro für Wohnunterkünften und 495 Euro für Erstaufnahmeeinrichtungen anfällt. Bei Sozialleistungsbeziehern/-innen werden die Gebühren zwar als Kosten der Unterkunft übernommen. Über die Feiertage und zwischen den Jahren löste die Änderung jedoch Unruhe und Verunsicherung aus, da nicht geklärt werden konnte, wer in welchem Umfang betroffen ist.

Bei Selbstzahlern/-innen gibt es eine Einkommensstaffelung, wonach eine ermäßigte Gebühr von 210 Euro oder die volle Gebühr anfällt. Das bedeutet häufig unzumutbare Härten für die circa 10 Prozent Selbstzahler/-innen. Insbesondere Mehrpersonenhaushalte werden über Gebühr belastet. Während einer Einzelperson mit einem Einkommen über 1.300 Euro noch mindestens 714 Euro bleiben, sind es bei vier oder mehr Personen zusammen nur mindestens 708 Euro, obwohl sie deutlich mehr Geld für Ernährung, Kleidung et cetera ausgeben müssen. Auch widerspricht es dem Äquivalenzprinzip eklatant, wenn Selbstzahler/-innen mit bis zu 2.348 Euro (für vier Personen) für Wohncontainer, Gemeinschaftsunterkünfte oder bestenfalls eine Unterkunft mit Perspektive Wohnen, die deutlich höher belegt wird als Sozialwohnungen, belastet werden.

Darüber hinaus führt die Gebührenordnung zu Unklarheiten und Ungerechtigkeiten in der Anwendung. So sind Härtefallprüfungen von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) durchzuführen, während für das restliche Verfahren f & w fördern und wohnen AöR zuständig ist. Diese Zweigleisigkeit behindert die Bearbeitung. Es gibt Fallkonstellationen, die nicht bedacht wurden, zum Beispiel Einkommen unterhalb der Schwelle des ermäßigten Gebührensatzes, ohne dass Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, so etwa bei Ausbildungsvergütungen. Die neuen Gebühren führen dazu, dass mit Sozialleistungen aufgestockt werden muss. Es gibt Selbstzahler/-innen, die sich noch im Aufenthaltsgestattungsverfahren befinden. Für sie ist es noch viel schwerer, eine Wohnung zu finden, als für andere Geflüchtete, da sie keine Dringlichkeitsbestätigung erhalten und nur sehr eingeschränkten Zugang zu sozialen Wohnungsbauprojekten haben.

Hinzu kommen erhebliche Zweifel an der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes. Dieser gebietet es, für Abgabengerechtigkeit und Belastungsgleichheit zu sorgen. Im Gegensatz zur alten Gebührenordnung wird jedoch nicht nach der Art der Unterbringung differenziert, obwohl sich der Senat dessen bewusst ist, dass das Unterbringungsniveau etwa in Containern oder Modulhäusern deutlich niedriger ist als in Massivbauten, während die Kosten umgekehrt in Massivbauten deutlich niedriger sind. Es gibt Kosten, die nicht in allen Unterkünften gleichermaßen anfallen, wie zum Beispiel Wachdienst, besonderer Personal- und Sachaufwand und sonstige Kosten. Hier fallen etwa die Kosten für das Wohnschiff „Transit“ ins Auge. Zwar haben die Bewohner/

-innen keinen Einfluss darauf, wo sie untergebracht werden, daraus leitet sich jedoch nicht zwingend eine einheitliche Gebühr ab. Es könnte zum Beispiel ein Ausgleich über Gebührenermäßigungen geschaffen werden.

Außerdem ist die der Gebühr zugrunde liegenden Kostenberechnung intransparent. Zwar wird eine Reihe von Kosten aufgeschlüsselt, aber bei längst nicht allen Posten ist die Berücksichtigung oder zumindest die Höhe der Berücksichtigung nachvollziehbar. Dies gilt etwa für Einbeziehung der einmaligen Herrichtungskosten im Jahr 2016 in die Gebühr für Erstaufnahmeeinrichtungen ab dem Jahr 2018. Bei der Gebühr für Wohnunterkünfte wirft die Berücksichtigung der Abschreibungen Fragen auf, da über diese für ein Unternehmen die Wertminderung des Vermögens steuerlich ausgeglichen wird. Das als städtisches Unternehmen gegenüber der Stadt als Kosten, die wiederum in die Gebühren einfließen, geltend zu machen, sieht nach einer doppelten Veranschlagung aus. Außerdem tauchen die Abschreibungen mehrfach auf: Im Basis-kostensatz sowie als gesonderter Posten mit über 35 Millionen Euro. Es kann auch eine Doppelung mit Positionen, die als Anschaffungskosten bezeichnet werden, nicht ausgeschlossen werden, denn Abschreibungen sind letztlich Anschaffungskosten. Überhaupt fällt auf, dass die Kosten nur vergangenheitsorientiert und nicht auf die Zukunft bezogen berechnet werden. So wird ausgerechnet das wohl kostenintensivste Jahr zur Berechnungsgrundlage gemacht. Hinzu kommt, dass im Einzelplan 9.2 keine Transparenz über Bundesmittel ohne besonderen Verwendungszweck – im Jahr 2016 waren dies immerhin 50 Millionen Euro – hergestellt wird, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mittel auch für Unterkunftskosten genutzt wurden. Dies wäre bei der Gebührenhöhe ebenfalls zu berücksichtigen.

Schließlich sieht die Gebührenordnung vor, dass es bei Sozialleistungsbezug keine Personenbegrenzung für Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaften geben soll. Für eine 15-köpfige Familie (was durchaus vorkommt) müssen zum Beispiel Gebühren von 8.805 Euro beziehungsweise 7.425 Euro (in Erstaufnahmeeinrichtungen) übernommen werden. Auch wenn das in einem gewissen Sinn dem Prinzip „rechte Tasche – linke Tasche“ folgt, schießt der Senat über das Ziel, Gebührenanteile über die Kosten der Unterkunft auf den Bund abzuwälzen, deutlich hinaus. Wer in Hamburg eine Wohnung innerhalb der in der Fachanweisung zu § 22 SGB II festgelegten Mietobergrenzen finden muss, wird kein Verständnis dafür aufbringen, dass derart hohe Gebühren für öffentlich-rechtliche Unterbringung übernommen werden.

All das führt zu erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Gebührenordnung.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 05. Dezember 2017 dahin gehend zu überarbeiten, dass sie dem Äquivalenzprinzip sowie den Grundsätzen der Abgabengerechtigkeit und Belastungsgleichheit entspricht;
2. folgende Punkte dabei zu beachten:
 - a. die vollen Gebühren für Selbstzahler/-innen so zu gestalten, dass sie sich – mit Abschlägen entsprechend den unterschiedlichen Unterkunftsstandards – an den Mieten für Sozialwohnungen orientieren,
 - b. die Gebühren für Sozialleistungsbezieher/-innen ebenfalls nach Unterkunftsstandards zu differenzieren und wieder eine Personenbegrenzung für Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaften einzuführen,
 - c. vollständige Transparenz hinsichtlich der Kosten herzustellen sowie nur die Kosten einzubeziehen, die berücksichtigungsfähig sind und die in den jeweiligen Unterkünften auch tatsächlich anfallen;
 - d. die Entscheidung über Härtefälle in eine Hand mit dem Erlass von Kostenfestsetzungsbescheiden zu geben und klarzustellen, dass es auch abgestufte Gebührenermäßigungen geben kann;

3. die Fachverantwortlichen des Bündnisses Hamburger Flüchtlingsinitiativen sowie Vertreter/-innen von Verbänden oder Initiativen aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe einzubeziehen;
4. dafür Sorge zu tragen, dass die Bewohner/-innen öffentlich-rechtlicher Unterbringungen rechtzeitig und umfassend über ihre Rechte und Pflichten informiert und beraten werden und dass Kostenfestsetzungsbescheide erst nach Feststellung der individuellen Umstände erlassen werden;
5. die Maßnahmen zur Vermittlung in eigene Wohnungen zu verstärken und insbesondere diejenigen, die die volle Gebühr selbst zahlen müssen – unabhängig vom Status –, in besonderem Maße bei der Wohnungssuche zu unterstützen;
6. der Bürgerschaft hierüber zeitnah zu berichten.